

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1128

6. April 1976
vom

Gemeinde Aesch, Zonenplanänderung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 17. Dezember 1975 beschlossen, die Parzelle Nr. 701 von der Zone W2C in die Zone für öffentliche Werke und Anlagen umzuzonen. Mit dieser Zonenplanänderung soll die Erstellung von Alterswohnungen auf der Parzelle Nr. 701 ermöglicht werden.

B. Das Auflageverfahren nach § 5 des kantonalen Baugesetzes wurde vom 9. Januar bis 9. Februar 1976 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt sowie im Amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch publiziert. Die betroffenen auswärtigen Landeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe hingewiesen.

Innert nützlicher Frist wurden gegen die Zonenplanänderung keine Einsprachen eingereicht.

C. Mit Schreiben vom 24. Februar 1976 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses beschränkt sich dabei auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Zonenplanänderung folgendes ergeben:

1. Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses erfüllt.

2. Die Ermessenskontrolle aus regionalplanerischen Gründen ergibt ebenfalls keine Einwendungen gegen die Zonenplanänderung.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch vom 17. Dezember 1975 betreffend die Umzonung der Parzelle Nr. 701 von der Zone W2C in die Zone OeW genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 1/ZP/1/17 (Zonenplan) versehenen Mutationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch (2)

Landeskanzlei

Regionalplanungsstelle beider Basel

Bodenamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-4